

Erläuterung zur Anordnung über das kirchliche Meldewesen Kirchenmeldewesenanordnung (KMAO) - Neufassung

Die bisher geltende Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO) war (in den west-deutschen Diözesen) seit den Jahren 1978 bzw. 1979 in Kraft.

Die seitherige Entwicklung der Technik z.B. der Einsatz zentraler Server (vgl. dazu § 5 Abs. 2), die Neufassung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) sowie der Beitritt der ostdeutschen Diözesen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 zum Verband der Diözesen Deutschlands ließen eine Neufassung, auch der KMAO, wünschenswert erscheinen.

Bewährte Regelungen wurden übernommen (z.B. § 1 – Mitgliedschaft). Die KMAO versteht sich als die dem staatlichen Meldewesen entsprechende kirchliche Regelung.

Die Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder (§ 3) und die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen mit den Meldebehörden (§ 4) sollen nicht nur der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldedaten dienen sondern auch zum Ausdruck bringen, dass die von den Meldebehörden übermittelten Daten – auch – kirchliche Daten sind.

Der Datenschutz ist grundsätzlich in der KDO geregelt, wengleich einzelne Bestimmungen datenschutzrechtliche Bezüge aufweisen (vgl. § 2 Abs. 1).

Die Bestimmung über die Aufnahme der in den Kirchenbüchern (Matrikeln) zu dokumentierenden kirchlichen Amtshandlungsdaten (vgl. § 5 Abs. 3) ist als programmatische Forderung zu verstehen (soweit die bisher geführten Gemeindegliederverzeichnisse diese Daten noch nicht enthalten). Insbesondere wäre wünschenswert, diese Daten bei künftigen kirchlichen Amtshandlungen zu übernehmen.

Schließlich stellen sowohl die Präambel als auch die Regelung über das Gemeindegliederverzeichnis (vgl. § 5 Abs. 1, Abs. 4 sowie Abs. 6) klar, dass Herr der Daten – jeweils für seinen/ihren Bereich sowohl das Bistum als auch die Kirchengemeinde/Pfarrei sind.

Es kann angezeigt sein, dass sich Bistum und Kirchengemeinde/Pfarrei gegenseitig vorab informieren, wenn solche Daten Dritten übermittelt werden sollen, wobei selbstverständlich die Übermittlungsvorschriften der KDO zu beachten sind.

Diese Erläuterung wurde von der Kommission für Meldewesen und Datenschutz des Verbands der Diözesen Deutschlands beschlossen.

Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung) – KMAO -

Amtsblatt des Erzbistums Berlin vom 01.11.2005, Nr. 160, Seite 129 ff.
geändert am 03.01.2011 (Amtsblatt 2/2011, Bd. 16, Nr. 26, Seite 16.)

Präambel

- [§ 1](#) Mitgliedschaft
- [§ 2](#) Datenschutz und andere Bestimmungen
- [§ 3](#) Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder
- [§ 4](#) Zusammenarbeit mit den Meldebehörden
- [§ 5](#) Gemeindemitgliederverzeichnis
- [§ 5a](#) Automatisiertes Abrufverfahren
- [§ 6](#) Inkrafttreten

Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetze Daten (Meldedaten). Empfänger der Daten sind die Erzbistümer und/oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden/Pfarreien

In diesem Zusammenhang wird Folgendes angeordnet:

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Als Glied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung (Kirchenglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der Katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

(2) Die Kirchengliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 2 Datenschutz und andere Bestimmungen

(1) Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.

(2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3 Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder

(1) Die Kirchenglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.

(2) Die Kirchenglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

(3) Das Erzbistum und die Kirchengemeinde/Pfarrei sind berechtigt, Daten (Meldedaten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern; das Kirchenglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. Durch erzbischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, dass das Kirchenglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

§ 4 Zusammenarbeit mit den Meldebehörden

(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden/Pfarreien sind verpflichtet, gependete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.

(2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchengliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.

(3) Wird festgestellt, dass ein Kirchenglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses aufzufordern, die veranlasste Meldung nachzuholen. Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.

(4) Werden von der staatlichen Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenglieds verständigt werden.

§ 5 Gemeindemitgliederverzeichnis

(1) Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind das Erzbistum und die Kirchengemeinde/Pfarrei befugt. Die Kirchengemeinde/Pfarrei ist dazu verpflichtet.

(2) Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

(3) Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchengliedern.

(4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.

(5) Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.

(6) Das Erzbistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.

Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Erzbistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.

Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

§ 5a Automatisiertes Abrufverfahren¹

(1) Jedes Bistum ist befugt, zur Klärung von Fragen im Einzelfall gemäß § 7 KDO von einem anderen Bistum Daten abzurufen.

(2) Werden die Daten für andere als für Meldezwecke übermittelt (§ 10 Abs. 2 KDO), ist die Übermittlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(3) Das übermittelnde Bistum kann die Übermittlung generell oder für den Einzelfall sperren. Gesperrte Daten werden nicht übermittelt. Das abrufende Bistum erhält lediglich die Mitteilung, dass ein Abruf nicht gestattet ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 01. Juli 1991 aufgehoben.

Berlin, den 17.10.2005

† Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Diese Änderung tritt zum 1. Februar 2011 in Kraft.

Berlin, den 03. Januar 2011

† Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Manfred Ackermann
Cancellarius Curiae

¹ Eingefügt durch die Änderung der Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) - vom 03.01.2011 (Abl. 2/2011, Nr. 26, S. 16)

Datenübermittlung im Zusammenhang mit den Fusionen der Kirchengemeinden

Amtsblatt des Erzbistums Berlin vom 1. Oktober 2003, Nr. 145, Seite 109

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten der aufzulösenden Kirchengemeinde an die neu umschriebene Kirchengemeinde ist 3 Monate vor dem festgesetzten Fusionstermin zulässig, damit die neu zu strukturierende Kirchengemeinde ihre Seelsorge und Organisation vorbereiten kann.

Die Datenübermittlung darf nur nach Anforderung des Pfarrers oder des vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen der neu umschriebenen Kirchengemeinde erfolgen.